

Satzung

für den Landschaftserhaltungsverband

für den Landkreis Schwäbisch Hall e. V.

vom 10. Februar 1995

mit Änderungen vom 10.03.1997 und 10.04.2000, 29.4.2005 und 8.5.2014, 14.06.2016

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Schwäbisch Hall e. V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Hall.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
1. Erhaltung, Pflege, Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.
 2. Erhaltung und Entwicklung reizvoller Landschaftsbilder und der landschaftlichen Vielfalt.
 3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung einer Mindestflur sowie Maßnahmen zur Extensivierung intensiv genutzter Flächen.
 4. Erhaltung, Pflege, Anlage und Wiederherstellung besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege von Biotopverbundsystemen im Rahmen der Biotopvernetzungs-konzeption.
 5. Organisation, Vergabe und Abrechnung von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten im Auftrag und nach Anweisung der Naturschutzverwaltung.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden.
1. Organisation, Koordination und Umsetzung von erforderlichen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
 2. Zusammenarbeit und Zusammenwirken mit Behörden, Verbänden und den Landwirten.
 3. Fachliche Beratung der Ausführenden.
 4. Breitgefächerte Beratung, Aus- und Fortbildung der Landwirte und der Pflegeunternehmer.

5. Öffentlichkeitsarbeit.

6. Finanzierung und Abrechnung der Maßnahmen in eigener Trägerschaft.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bedient sich der Landschaftserhaltungsverband bevorzugt der Land- und Forstwirte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften).

(4) Der Verein leistet damit im Interesse der Allgemeinheit einen Beitrag zur Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege ausgewiesener Schutzgebiete sowie zur Stärkung des ländlichen Raums. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte aus Tätigkeiten gemäß § 2 der Satzung sind davon nicht berührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche oder juristische Personen, die Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind,
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
- der Landesnaturschutzverband und nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannte Verbände,
- Bauernverband, Maschinenringe und Forstbetriebsgemeinschaften im Landkreis Schwäbisch Hall)

Weitere juristische und nicht juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

(5) Es ist Aufgabe der Mitglieder, die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von den Kommunen benannt wird, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem vom Land benannten Vertreter des Naturschutzes sowie einem vom Landratsamt benannten Vertreter der Landwirtschaft, die im Falle der Verhinderung durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorsitzende seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter nach § 42 Abs. 5 Landkreisordnung (LKrO) als Vorstandsmitglied zu den Vorstandssitzungen entsenden.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(2) Dem Vorstand müssen als weitere gewählte Mitglieder angehören:

- ein Vertreter der Kommunen,
- ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes,
- ein Vertreter des Bauernverbandes

(3) Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der fachtechnischen Mitglieder – auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl/-bestellung ist möglich.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich mit Ausnahme der fachtechnischen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
2. Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. Aufsicht über durchzuführende bzw. Abnahme der durchgeführten Maßnahmen,
4. Beschluss über die Mitgliedschaft,
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Vorschlag zur Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat,
7. Erlass einer Geschäftsordnung,
8. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Beschlüsse zu Nr. 1, 3, 6 und gegebenenfalls 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat und den fachtechnischen Vorstandsmitgliedern gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der fachtechnischen Vorstandsmitglieder,
2. Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern,
3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung,
4. Beschluss über die Annahme des Haushaltsplanes und über den Arbeitsplan,
5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
8. Beschlüsse über Vereinsauflösung,

9. Beschlussfassung über die Berufung weiterer Vertreter des Fachbeirats,
10. Wahl des Kassenverwalters und von zwei Rechnungsprüfern;
11. es kann auch über Punkte beraten werden, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

(7) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(8) Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

(9) Soweit geboten, sind zu den Mitgliederversammlungen die Vertreter weiterer Fachstellen, insbesondere des Regierungspräsidiums Stuttgart, zu laden.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Schwäbisch Hall.

(2) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart bestellt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 10 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des

Arbeitsprogramms.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Verbände und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung berufen.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) drei Vertretern des Landratsamtes:
 - einem Vertreter des Naturschutzes
 - einem Vertreter der Flurneuordnung
 - einem Vertreter der Landwirtschaft, der gleichzeitig fachtechnisches Vorstandsmitglied ist.
- b) einem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Schwäbisch Hall
- c) einem vom Landesnaturschutzverband benannten Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände
- d) einem Vertreter des Bauernverbandes im Landkreis Schwäbisch Hall
- e) je einem Vertreter eines Maschinenringes und einer Forstbetriebsgemeinschaft
- f) einem Vertreter der Kommunen
- g) einem vom Landesschafzuchtverband benannten Vertreter der Schäfer

Für jedes Mitglied des Fachbeirats ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Vorstand soll nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter oder Sachverständige zum Fachbeirat zuziehen.

(4) Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen; sie üben beratende Funktion aus.

§ 11

Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben

- a) durch staatliche Zuschüsse im Rahmen der jeweils gültigen Landschaftspflegeleitlinie und durch sonstige Zuschüsse des Landes,
- b) durch Zuschüsse des Landkreises,
- c) durch Zuschüsse der Gemeinden,
- d) durch Mitgliedsbeiträge gemäß § 4,
- e) durch sonstige Einnahmen.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Personalkosten für den Geschäftsführer trägt das Land, die Sachkosten für die Geschäftsstelle der Landkreis Schwäbisch Hall.

§ 12

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, gegebenenfalls vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das vorhandene Vermögen auf das Land Baden-Württemberg oder die Stiftung Naturschutzfonds mit der Maßgabe übertragen werden, es für Naturschutzzwecke im Gebiet des Landkreises Schwäbisch Hall zu verwenden.